BEBAUUNGSPLAN

Nr. 2

„Südhang - Blick Droyßig“

mit baugestalterischen Festsetzungen

Urschrift

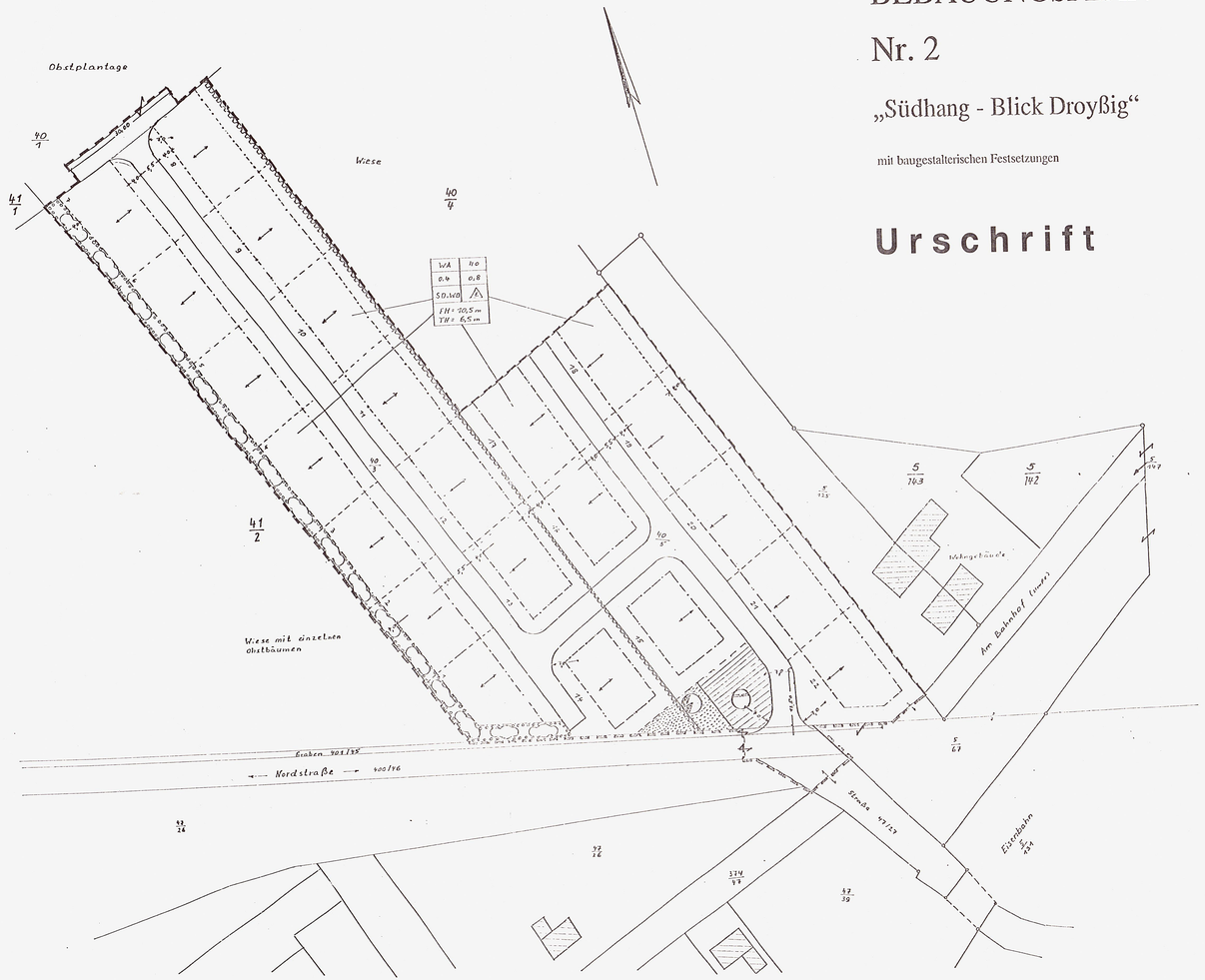

Planzeichenerklärung

(nach der Planz. VO vom 18.12.1990 - BGBl I S.58)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 BauNVO)

0,8 Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 20 BauNVO)

II ZahL der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)

FH 10,50 m max. Firsthöhe

TH 6,50 m max. Traufhöhe

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

O offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

△ nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9(1) 12,14 BauGB)

Grundstück für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Abwasser

Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

8. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25 BAU-GB)

Anpflanzungen von Sträuchern

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1-22 Anzahl der Grundstücke (geplant)

Trinkwasserschutzzone (TWZ) III

10. BAUGESTALTUNG

D max. 5° geneigtes Dach Begrenzung der Dachneigung

SD max. 35° bis 48° Satteldach Begrenzung der Dachneigung
Krüppelwalmdach zugelassen

KARTENGRUNDLAGE:

des Katasteramtes Burgenlandkreis Zeitz

Gemeinde :

Gemarkung :

Flur :

Maßstab :

Stand der Planunterlage Monat/Jahr :

Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch Katasteramt

am :

Aktenzeichen :

Satzung der Gemeinde Droyßig über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Südhang - Blick Droyßig", Flur 1, Flurstück 40/3 u. 40/5 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

---

Aufgrund des Paragraph 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1996 (BGBl.I S. 2049) sowie nach Paragraph 87 Absatz 4 und 1 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 06. 1994 (GVBl.LSA S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1995 (GVBl.LSA S. 339), wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat von Droyßig und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit den Festsetzungen zur Gestaltung nach Paragraph 87 Absatz 4 und 1 BauO erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 500
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B - Text

gesonderte textliche Festsetzungen

VERFAHRESVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.01.95 gem. § 2 (1) BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.02. bis zum 10.03.95 erfolgt.

Droyßig, den 20.01.96 Siegel

Der Bürgermeister:.....
Unterschrift

7. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

Droyßig, den 20.01.97 Siegel

Der Bürgermeister:.....
Unterschrift

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am..... durchgeführt worden.

Droyßig, den ..... Siegel

Der Bürgermeister.....
Unterschrift

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 21.01.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Droyßig, den 21.01.96 Siegel

Der Bürgermeister.....
Unterschrift

5. Die Gemeindeverwaltung hat am 02.02.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Droyßig, den 02.02.96 Siegel

Der Bürgermeister.....
Unterschrift

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und den Textteil (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.02.96 bis zum 04.03.96, während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.96 im..... .....
bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Droyßig, den 02.02.96 Siegel

Der Bürgermeister .....
Unterschrift

7. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte vom: .....
Für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wird seitens des Katasteramtes keine Gewährleistung bzw. Haftung übernommen. Für die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit sind örtliche Grenzfeststellungen erforderlich.

Zeitz, den

Katasteramt: .....
Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange am 10.07.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Droyßig, den 10.07.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.07.97 von der Gemeindeverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 10.07.97 gebilligt.

Droyßig, den 10.07.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

Durch Änderung des B-Planes Nr. 2 machte sich eine nochmalige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und eine erneute Auslegung erforderlich.

10. Diese von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.08.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Droßßig, den 27.08.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

11. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Textteil B), sowie der Begründung haben in der Zeit 29.09.97 bis 31.10.97 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach Paragr. 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Droßßig, den 27.09.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

12. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 10.07.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Droßßig, den 10.07.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.07.97 von der Gemeindeverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.07.97 gebilligt.

Droßßig, den 10.07.97 Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .....
AZ: .....-mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

Droßßig, den ..... Siegel

Der Bürgermeister: .....
Unterschrift

GEMEINDE DROYßIG
WOHNANLAGE
„Südhang-Blick Droyßig“
mit baugestalterischen Festsetzungen

MAßSTAB	DATUM	UNTERSCHRIFT
~ 1:500	02.11.1996	